



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n I

A. Müller

SCHIFF GEBETZEN WURDE	
Z: <u>19</u>	GE 9 <u>SP</u>
Datum: <u>7. APR. 1988</u>	Wien, am 1988 04 06
Verteilt <u>8. IV. 88</u> <i>[Signature]</i>	

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
16.531/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Küllinger/6651

Betreff:
Novellierung des Preisgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 1.600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *[Signature]*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche
Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 1988 04 06

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
36.343/4-III/7/88

Unsere Geschäftszahl
16.531/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Küllinger/6651

Betreff:

Novellierung des Preisgesetzes

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 25.Feber 1988 nimmt das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer
Novelle zum Preisgesetz wie folgt Stellung:

1. Zu § 5 Abs.3:

Im Zusammenhang mit dem übrigen Text dieser Bestimmung sollte
das Wort "ausgesprochen" durch das Wort "festgelegt" ersetzt werden.

2. Zu § 5 Abs.4:

Diese Bestimmung könnte besser wie folgt lauten:

"Die Verordnung gemäß Abs.3 hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der
vorgeschriebenen Beträge festzulegen."

3. Zu § 13 Abs.1:

Durch die vorgesehene Bestimmung soll die Verschwiegenheitspflicht
auf alle "Teilnehmer" an einem Preisbestimmungsverfahren ausgedehnt werden.
In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, ob darunter auch
Parteien im Sinne des AVG, Zeugen und ähnliche Personen zu verstehen
sind.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

4. Zum Ergänzungsvorschlag betreffend § 1a Abs.1:

Die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagene Überprüfung des Warenkataloges erscheint erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sollte generell die Frage erörtert werden, inwieweit die amtliche Preisregelung in der gegenwärtigen Form und unter den Bedingungen des allgemeinen Käufermarktes überhaupt noch den "heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten" entspricht und welche weitergehenden Anpassungserfordernisse im Hinblick auf die Bestrebungen zur Annäherung an die EG erforderlich sind.

5. Zur Aufhebung des § 9:

Für den Fall der Aufhebung wird als Übergangslösung vorgeschlagen, Düngemittel und Futtermittel in die Anlage, Teil I, Z.6, lit.b zu übernehmen.

6. Zu § 12 a:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Preisregelung für den Krisenfall wird die Erweiterung der Kundmachungsformen für Verordnungen unterstützt.

Da die Vorbereitungen zur Teilnahme Österreichs am Europäischen Binnenmarkt eine Überprüfung der geltenden Bestimmungen des Preisgesetzes erforderlich machen, wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese Gelegenheit wahrnehmen und in nächster Zeit auf verschiedene Unklarheiten im geltenden Text hinweisen, die im Zuge der nächsten Novelle bereinigt werden könnten.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

